

Zu TOP Ö 17 der Sitzung des Haupt-  
und Finanzausschusses am 13.02.2020



Ø 8-10 Fr. J. Proia  
1-14 HU, Ruhe  
Jonas Geist

Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

SPD-Fraktion  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

27. März 2020

Stadt Bergisch Gladbach  
FB 1-14  
Kommunalverfassung  
- Ratsbüro

Fachbereichsleitung 8  
Immobilienbetrieb  
(kommissarisch)

Gustav-Lübbe-Haus  
Scheidt bachstraße 23  
51469 Bergisch Gladbach

Jonas Geist  
Tel.: 02202 / 14-1232  
Fax: 02202 / 14-1272  
j.geist@stadt-gl.de

19.03.2020

**Ihre Anfrage vom 13.02.2020 bezüglich der Umsetzung des Antrages „unverzögliche Sanierung der Schultoiletten“**

Sehr geehrter Herr Waldschmidt,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 13.02.2020 im Haupt- und Finanzausschuss möchte ich Ihnen gerne die von Herrn Urbach in der Sitzung zugesagte schriftliche Antwort geben. Formal zuständig für dieses Thema ist laut Zuständigkeitsordnung der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz Infrastruktur und Verkehr (AUKIV). Im Rahmen der Sitzungen dieses Ausschusses kann bei Bedarf die folgende Antwort gerne erläutert werden.

Insgesamt herrscht an nahezu allen Schulen in Bergisch Gladbach ein Sanierungsstau. Durch den Bauboom in den 1970er Jahren und den vielen Jahren des „Ausruhens“ auf dem Bestand hat sich inzwischen ein hoher Investitionsstau aufgebaut. Hinzu kommen die deutlich gestiegenen Anforderungen an den baulichen Brandschutz und die technische Gebäudeausrüstung sowie die Vorgaben zur baulichen Umsetzung der Inklusion. Insgesamt ergibt sich daraus allein aus dem Schulbau ein enormes Bauprogramm, das der Immobilienbetrieb mit aktuell finanzieller und personeller Ausstattung mittelfristig nicht bewältigen kann.

Daher ist es umso wichtiger, Prioritäten zu setzen. Dies versuchen wir als Immobilienbetrieb in Abstimmung mit der Verwaltungsspitze und dem zuständigen Fachausschuss, dem AUKIV. Seit einigen Jahren wird nach dem Prinzip verfahren, Schulstandorte nach Möglichkeit durchgängig zu sanieren und nicht nur in Teilbereichen. Baulich ist es häufig nicht möglich, einzelne Räume oder Nutzungseinheiten herauszugreifen, weil dadurch der Bestandschutz für das Gebäude aufgehoben wird und somit eine neue Baugenehmigung erfordert.

Dies würde bedeuten, dass dann alle baulichen Anforderungen auf den heutigen Stand zu bringen wären.

Den Zustand der Schultoiletten bemängeln wir als Immobilienbetrieb – und damit als Eigentümer – ebenso wie Sie auch. Die meisten Schultoiletten sind nicht in dem Zustand, den wir gerne anbieten möchten. Dies hat unterschiedliche Gründe, die nicht weiter aufgeführt werden müssen. Fakt ist, dass an zahlreichen Standorten eine Sanierung der Sanitärbereiche angebracht wäre. Insoweit ist Ihrem Beweggrund für den Antrag vollständig zuzustimmen.

Fraglich ist aus Sicht des Immobilienbetriebes, ob bei nüchterner Einschätzung der zahlreichen Mängel und Sanierungsbedürfnisse an Schulen – auch und insbesondere im sicherheitstechnischen Bereich – es angebracht ist, die Sanierung von Schultoiletten an jedem Standort vorzuziehen. Hieraus würden an jeder Schule größere Sanierungsmaßnahmen entstehen, weil nicht singulär der Bereich betrachtet werden kann. Gleichzeitig würde der notwendigen Anpassung und Ertüchtigung sicherheitsrelevanter Anlagen zwangsläufig eine geringere Priorität eingeräumt.

Insofern rät die Verwaltung dazu, den Antrag mit in die Prioritätenliste der Abteilung Hochbau aufzunehmen und die Sanierung von Schultoiletten im Zuge der Umsetzung sicherheitstechnischer Belange mit anzuknüpfen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Lutz Urbach